

Vereinbarung über die Verwertung des ökologischen Mehrwerts in Form von Herkunftsnachweisen (HKN)

zwischen

nachstehend "Besteller" genannt

und

nachstehend "Produzent" genannt

betreffend

Verwertung der ökologischen Mehrwerte aus der Stromproduktion der Anlage des Produzenten an den Besteller, basierend auf der Ausschreibung Nr. _____ auf der Ökostrombörse.

Vertragsnummer:

Liefervereinbarung,

1. Präambel

Die vorliegende Vereinbarung wurde durch die Mitteilung des Zuschlags der Ausschreibung Nr. _____ auf der Ökostrombörse zwischen dem Initiant der Ausschreibung (Besteller) und dem Produzenten am _____ per Email abgeschlossen. Sie hat in der vorliegenden Form rein deklaratorische Wirkung.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung wollen die Parteien die Grundsätze für die künftige Lieferung der Herkunftsnachweise (HKN) und die Erbringung von sonstigen Leistungen des Produzenten an den Besteller regeln.

Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Anschlussbedingungen zwischen dem Produzenten und dem zuständigen Netzbetreiber sowie die Vergütung für die physische Energielieferung (enthält keinen ökologischen Mehrwert). Die physische Energielieferung wird durch den Netzbetreiber vergütet und richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen.

3. Vereinbarungsbestandteile

Die folgenden Dokumente sind integrierende Bestandteile der Liefervereinbarung in der nachstehenden Prioritätenordnung:

- Vorliegende Liefervereinbarung inkl. Beilagen
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ökostrombörse

Diese Dokumente sind auf www.oekostromboerse.ch bzw. auf der Homepage des Bestellers einsehbar.

4. Stromerzeugungsanlage

Der Besteller nimmt vom Produzenten den ökologischen Mehrwert in Form von HKN

aus folgender Anlage ab:

- Eigentümer / Betreiber:
- Adresse / Ort:
- Technologie:
- Qualität:
- Nennleistung (kW):
- Nennliefermenge ca. (kWh/Jahr):
- Liefermenge an den Besteller (kWh/Jahr):
- Inbetriebnahme:

Diese Anlage kann auf der Warteliste für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) erfasst sein. Die Vergütung der Anlage darf jedoch nicht über das System (Art. 7a EnG) der KEV erfolgen.

Liefervereinbarung,

5. Liefermenge

Die jährliche Liefermenge aus dieser Anlage beträgt _____ kWh und ist eine

- Volllieferung, d.h. die gesamten HKN der von der Anlage produzierten Energie stehen exklusiv dem Besteller zu.
- Überschusslieferung, d.h. die gesamten, nicht als Eigenverbrauch verwendeten HKN stehen dem Besteller zu.
- Teillieferung, d.h. der Produzent liefert exakt die vereinbarte Liefermenge. Sofern die Anlage nicht genügend Energie für die geschuldete HKN-Menge produziert, ist der Produzent berechtigt, für den fehlenden Lieferanteil eine Ersatzlieferung anzubieten.

Die Lieferung wird im Auftrag des Bestellers über das HKN-Händler-Konto abgewickelt (vgl. Beilage 3). Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn die HKN auf dem HKN-Händler-Konto eingetroffen sind.

Mit der erfolgten Lieferung der HKN liegen deren Vermarktungsrechte beim Besteller.

Erweiterungen der Anlage nach Abschluss dieses Verträgen werden separat erfasst und können nicht ergänzend in diesen Vertrag aufgenommen werden.

Die Lieferung hat spätestens am 31. März des auf das Produktionsjahr folgenden Jahres zu erfolgen. Eine spätere Lieferung wird nicht akzeptiert und die Lieferung gilt als nicht erfolgt.

6. Vergütung

Der Besteller vergütet den ökologischen Mehrwert der Produktionsanlage in Form von HKN zu _____ Rp./kWh. Die Vergütung ist _____ entsprechend der tatsächlich erfolgten Lieferung der HKN geschuldet. Als Liefer- und Abrechnungsperiode wird das kalendarische Jahr (1.1. – 31.12.) festgelegt. Die Rechnungsstellung durch den Produzenten erfolgt jeweils _____.

7. Informationspflicht des Produzenten

Die Swissgrid-Beglaubigung, die HKN-Nummer, die der Anlage zugeordnete Messpunktnummer des zuständigen Verteilnetzbetreibers sowie die in der Ausschreibung verlangten Nachweise betreffend Lieferqualität sind sofort und bei nicht beglaubigten bzw. zertifizierten Anlagen bis spätestens 2 Wochen vor dem vertraglich vereinbarten Lieferbeginn durch den Produzenten auf sein Produzentenkonto der Ökostrombörse zu laden. Der Produzent informiert den Besteller schriftlich, direkt und umgehend, sobald absehbar ist, dass er nicht in der Lage sein wird, den vereinbarten Lieferumfang (aus der Liefervereinbarung und allfälligen Zusatzvereinbarungen) zu erfüllen. Die umgehende schriftliche Informationspflicht des Produzenten erstreckt sich auch auf eine allfällige Änderung der vorgenannten Informationen (Swissgrid-Beglaubigung, HKN-Nummer, Messpunktnummer etc.) sowie auf grössere anstehende Revisionen und Veränderungen der Anlage.

Liefervereinbarung,

8. Marketingmassnahmen

Der Produzent unterstützt Marketingaktionen des Bestellers wie zum Beispiel die Besichtigung der Anlagen und ist damit einverstanden, dass Kennzahlen und Bildmaterial der Anlagen sowie Name und Adresse des Produzenten für Werbezwecke (Prospekte, Internet, etc.) entschädigungslos verwendet werden können.

9. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Zustellung des Zuschlags der Ausschreibung Nr. _____ in Kraft.

10. Lieferbeginn, Dauer und Kündigung

Der Lieferbeginn ist am _____ und die Lieferdauer beträgt insgesamt _____ Jahre.
Nach Ablauf der Lieferdauer endet die vorliegende Vereinbarung ohne weiteres.

11. Nichterfüllung und Missbrauch

Erfüllt der Produzent seine vertraglichen Pflichten nicht, insbesondere indem die Informationspflichten, die vereinbarten Liefermengen oder die zugesicherten Eigenschaften der Stromproduktionsanlage nicht erfüllt werden, ist der Besteller berechtigt, den Vertrag nach erfolgter Mahnung mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf Ende eines beliebigen Monats aufzulösen.

Bei einer Volllieferung wird die vereinbarte Liefermenge nicht eingehalten, wenn weniger als 80 % der spezifizierten HKN-Nennliefermenge geliefert werden.

Bei einer Überschusslieferung wird die vereinbarte Liefermenge nicht eingehalten, wenn die Abweichung von der versprochenen Liefermenge +/-20% oder mehr beträgt. Wird die Nennliefermenge um über 20% überschritten, kann der Besteller die zuviel gelieferten HKN retournieren oder zu denselben Konditionen übernehmen.

Bei einer Teillieferung wird die vereinbarte Liefermenge nicht eingehalten, wenn nicht 100 % der spezifizierten HKN-Nennliefermenge geliefert werden.

Liegt ein Missbrauch oder Manipulation vor, insbesondere bei Einspeisung von nicht anlagespezifisch erzeugter elektrischer Energie oder bei Beeinflussung der Messung, erlischt der Vertrag mit sofortiger Wirkung.

Der Besteller ist berechtigt, bei einer Vertragsauflösung aufgrund Nichterfüllung oder Missbrauch ohne weiteres eine Entschädigung im Umfang von _____ des Restvertragswertes (nicht gelieferte Nennliefermenge pro Kalenderjahr * vereinbarter Preis * Restlaufzeit des Vertrages) vom Produzenten einzufordern.

Die Geltendmachung allfälliger weiterer Ansprüche insbesondere Schadenersatz bleibt dem Besteller vorbehalten.

Liefervereinbarung,

12. Übertragung Rechtsnachfolger

Der Produzent verpflichtet sich, den Vertrag auf eigene Kosten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen und den Besteller schriftlich darüber zu informieren.

13. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form.

Auf die vorliegende Vereinbarung kommt Schweizer Recht zur Anwendung.

Für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten anerkennen die Parteien vorbehältlich zwingender Gerichtsstände die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz des Bestellers.

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je ein Exemplar.

Ort, Datum, Unterschrift: _____
{Produzent}

Ort, Datum, Unterschrift: _____
{Initiant der Ausschreibung}

Mitgeltende Bestimmungen gemäss Akzept auf der Plattform:

- 1) AGB der Ökostrombörse (Plattform)
- 2) AGB der Ausschreibung Nr.

Beilage:

- 3) Formular Verteilung HKN der Swissgrid („Dauerauftrag“)